15. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Bollingstedt

Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

-Bestandteil der umweltrelevanten Informationen-

(Frühjahr 2024)

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Pro Regione
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 22.05.2024
851-Z Bolling	Vo / 455_456 / 2024	

Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein ein, daher gewinnt es zunehmend an Bedeutung, diese möglichst ökologisch verträglich zu gestalten. Hierfür ist ein langjähriges Monitoring notwendig, um ökologische Entwicklungen des Plangebietes verfolgen und Maßnahmen bei zukünftigen Anlagen anpassen zu können. Die Ergebnisse sollen weitergegeben und zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

2
Hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung verweisen wir auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

3
Die Auswirkungen auf die Umwelt variieren möglicherweise von Teilfläche zu Teilfläche, daher werden für deren Einschätzung detaillierte Informationen zu den einzelnen Teilflächen

benötigt. Beispielsweise wird aus den vorliegenden Unterlagen nicht deutlich, welcher Nutzung die einzelnen Teilflächen bisher unterliegen. Auch wird nicht deutlich, in welchen Bereichen sich Moorboden befindet und welchen ökologischen Zustand dieser aufweist.

4

Die Überbauung der Teilfläche 11 (8,3 ha) lehnen wir aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Wie auch in den Planungsunterlagen erwähnt, befindet sich diese Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Nach unseren Informationen plant der Kreis Schleswig-Flensburg zusammen mit dem Wasser- und Bodenverband eine Renaturierung mit Laufverlegung der Bollingstedter Au. Des Weiteren ist die Bollingstedter Au die einzige potenzielle Wildquerung der A7 in der Umgebung. Diese Teilfläche muss unseres Erachtens als Ausgleichsfläche für die geplante PV-FFA dienen. Wenn zusätzlich Flächen rund um die Querung als Ausgleichsflächen gewonnen werden können, besteht hier großes Potenzial zukünftig eine attraktive Wildquerung zu etablieren.

5

Der PV-Erlass des MILIG und des MELUND vom 1.9.2021 listet eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen auf, die sich leider in den oben genannten Planungen nicht wiederfinden. Beispielsweise soll die Artenvielfalt durch kleinräumige Habitat-Strukturen (Altholz, Steinhaufen, Rohbodenstellen etc.) innerhalb der PV-FFA gesteigert werden. Eine ebenfalls zu empfehlende Maßnahme ist die mehrreihige Eingrünung der gesamten Anlage bzw. aller zusammenhängenden Flächen mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern. In den vorliegenden Unterlagen werden zwar Gehölz- und Knickanpflanzungen erwähnt, allerdings bleibt unklar, wo genau diese vorgenommen werden. Zur landschafts- und wildtiergerechten Gestaltung von PV-FFA verweisen wir zusätzlich auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes aus dem Jahr 2022 (http://ljv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf). Nur bei weitgehender Umsetzung der nachzulesenden naturschutzfachlichen Anforderungen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen erfolgen.

6

Mehrfach wird in den Dokumenten auf den Abstand der Zaunanlagen zum Boden von 15 cm hingewiesen. Laut oben genanntem PV-Erlass sollte der Abstand 20 cm betragen, um Kleintieren das Queren zu ermöglichen. Dies ist dementsprechend zu ändern.

7

Intakte Moorböden sind effektive Kohlenstoffspeicher, wohingegen entwässerte Moorböden erheblich zum Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid beitragen. Grundsätzlich ist es daher bedenklich, große Flächen von Moorböden mit PV-FFA zu überbauen, da somit die Möglichkeit der Wiedervernässung für Jahrzehnte genommen wird.

8

Bei Böden mit potenziell hohen Grundwasserständen ist darauf zu achten, dass die Modulverankerungen nicht aus verzinktem Stahl bestehen, da sich Zink bei Wasserkontakt lösen kann und für Wasserorganismen toxisch ist.

9
Für uns ist es unerklärlich, aus welchen Gründen das Vorkommen sämtlicher europäisch geschützter Pflanzen-, Säugetier-, Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten im gesamten Planungsgebiet ausgeschlossen wird. Wir erwarten entsprechende Untersuchungen. Bemerkenswert ist bei den Dimensionen des Planungsgebietes, dass lediglich eine Brutvogelkartierung durchgeführt wird.

10
Um eine naturnahe Gestaltung unterhalb der Module zeitnah zu erreichen, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Dadurch wird der standorttypischen Saatgutmischung ermöglicht, sich bei einmaliger Einsaat durchzusetzen.

In der vorliegenden Form beurteilen wir die Planung auf Grund der genannten Kritikpunkte als kritisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dr. Esther Vogt

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Herrn Johannes Zerbe
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 851-Z Bolling./
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024/
Mein Zeichen: Bollingstedt-Fplanänd15-Blan18-PV/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 22.04.2024

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt und Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

- Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabel-gräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden (dies ist besonders in folgenden Bereichen der Fall: Gemarkung Bollingstedt, Flur 8, Flurstück 18/4; Flur 9, Flurstück 5/1; Flur 10, Flurstück 41/2).
- Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.
- Eine nähere Abstimmung mit dem ALSH ist notwendig. Dem ALSH ist außerdem frühzeitig die genaue Ausführungsplanung (Berücksichtigung temporärer Wege, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung usw.) zu übermitteln.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem ALSH in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologi-

schen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das ALSH bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befinden sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Siedlungsflächen und eisenzeitliche Verhüttungsflächen). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

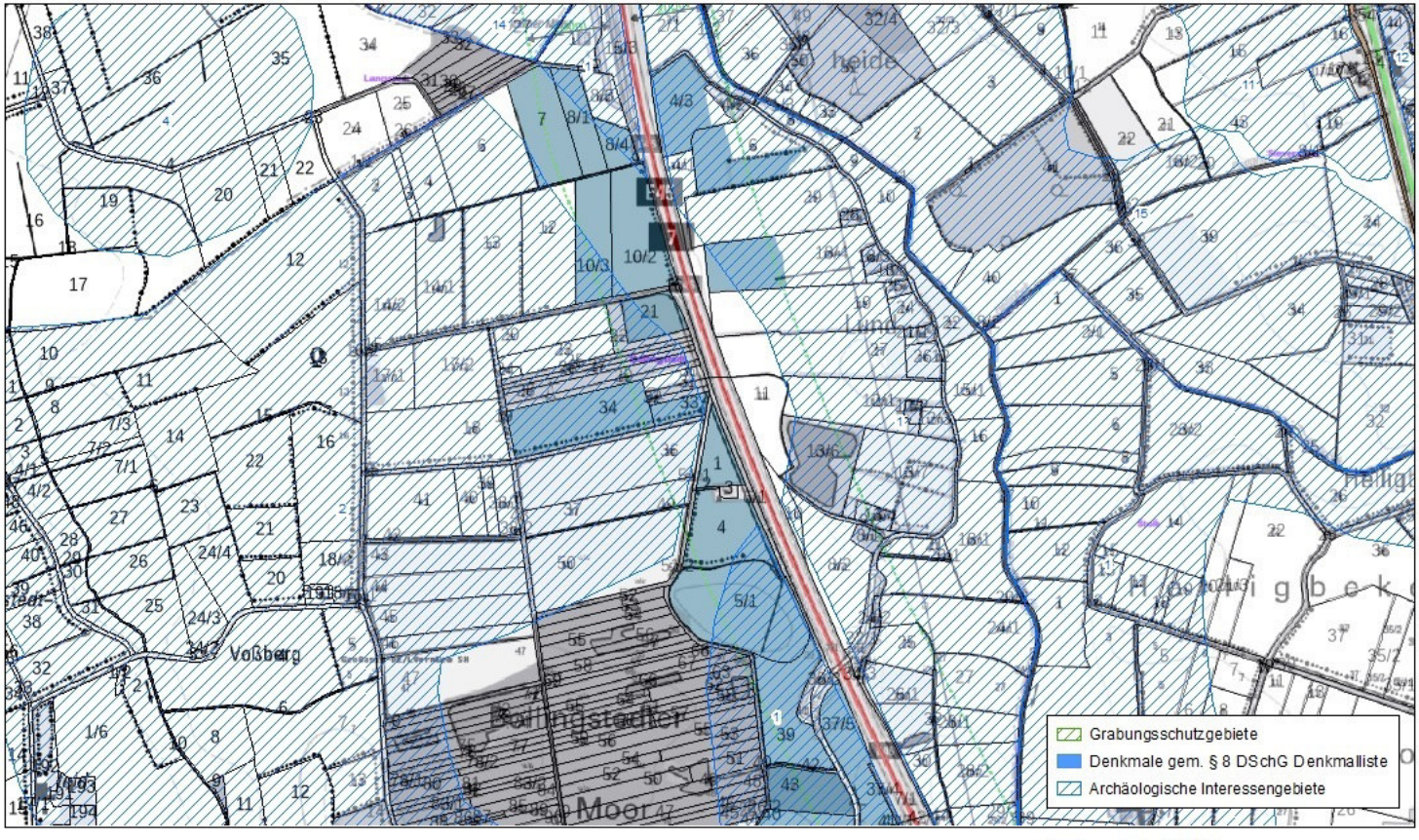
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme

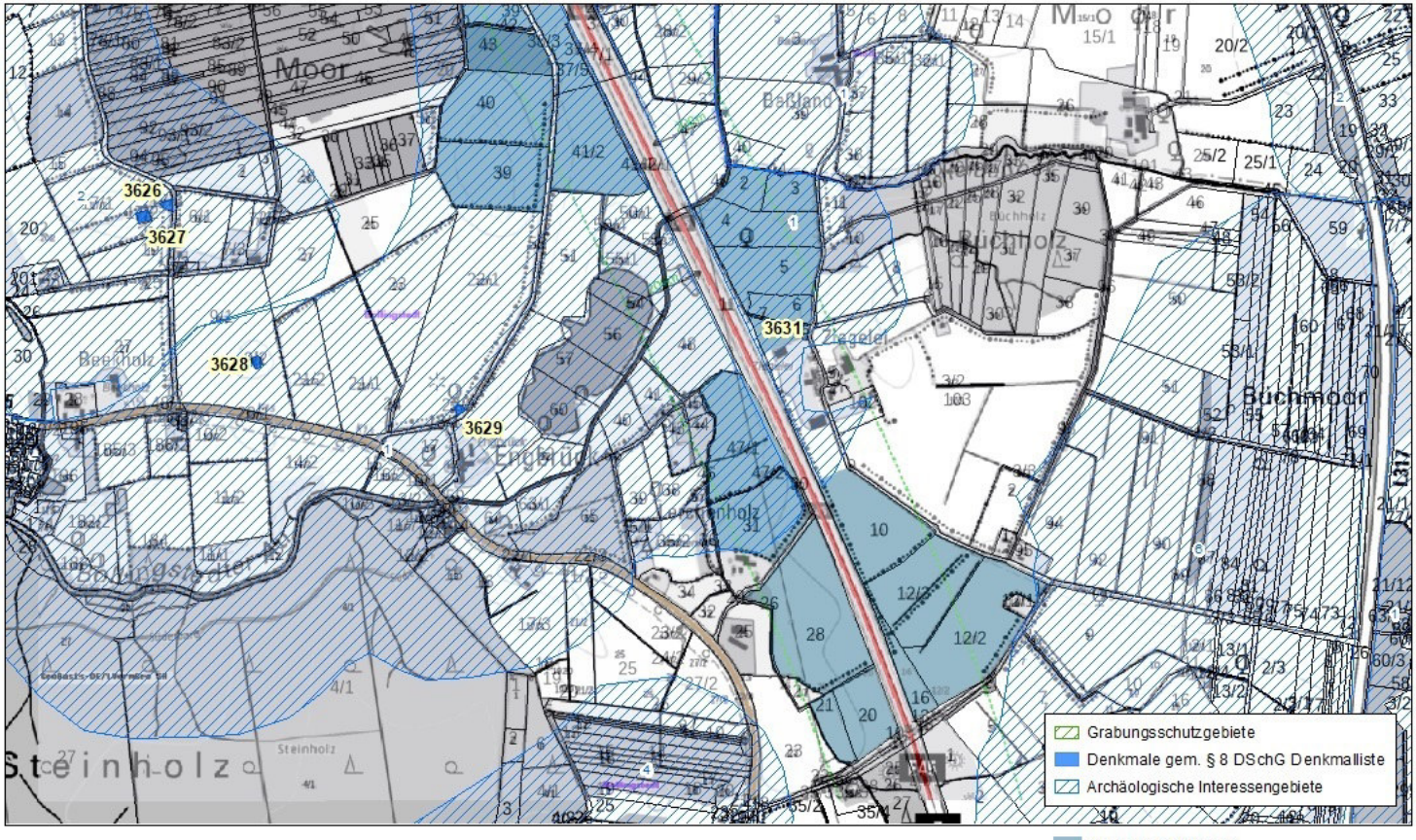


SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Bearbeitung: Orlowski, 28.06.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 4.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Bearbeitung: Orlowski, 28.06.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 4.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

strassenverwaltung.
nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Per Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
851-Z Bolling., 19.04.2024	A5.2-A-225-24, 15.05.2024	Jörg Heidsieck, -8261	15.05.2024

Gemeinde Bollingstedt
15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:

Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Wir weisen darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.

Folgende Anmerkungen zum o.g. Flächennutzungsplan:

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 7 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

 Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.
- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes

Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Auflagen und Hinweise der Niederlassung Nord

<u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

<u>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</u>

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.
3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
5. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich

auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.

6. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.

 Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
13. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
14. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
15. Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Diese sind durch den Antragsteller ständig vom Bewuchs freizuhalten. Zum Wildschutzzaun der Bundesautobahn ist, zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege, ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.

16. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Heidsieck
Digital signiert von J00111
DN: cn=J00111, ou=Regular
Datum: 2024.05.15 11:18:48 +02'00'

i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Sarah Richter
Digital signiert von S01968
DN: cn=S01968, ou=Regular
Datum: 2024.05.15 11:22:07 +02'00'

i.A. Sarah Richter
Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

zerbe@pro-regione.de

Von:	noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet:	Mittwoch, 24. April 2024 15:53
An:	zerbe@pro-regione.de
Betreff:	[sign] 55393: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Bollingstedt; AZ.: 851-Z Bolling., 15. FNPÄ + BP Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“

BNetzA Vorgangsnummer: 55393
Ihr Zeichen: AZ.: 851-Z Bolling., 15. FNPÄ + BP Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024
Prüfgebiet Ort: Bollingstedt, LK Schleswig-Flensburg
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 09° E 26' 16,24" 54° N 37' 00,07"
SO: 09° E 28' 28,63" 54° N 34' 48,10"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet;
Marktstammdatenregister (MaStR)
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)
==========
Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Nur per E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0669-24-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.05.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt und Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.04.2024 - Ihr Zeichen: 851-Z Bolling.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Pro Regione GmbH
Herr Zerbe
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Sönke Forstreuter
Telefon: 040 42846-25 72
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 25.04.2024

Gemeinde Bollingstedt
15. Änderung Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Zerbe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.04.2024 zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik" (Teilflächen 1 - 16) der Gemeinde Bollingstedt.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in den benannten Plangebieten (Teilflächen 1 – 16) keine Richtfunkstrecke von Dataport verläuft und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Forstreuter
-Dataport Planwerkauskunft-

zerbe@pro-regione.de

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Montag, 22. April 2024 07:50
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerbe,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 15:25
An: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Cc: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Betreff: Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bollingstedt beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 18

„Sondergebiet Photovoltaik“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

zerbe@pro-regione.de

Von: Nina Sudau <Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 10:31
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerbe,

die Gemeinde Langstedt hat keine Anmerkungen oder Hinweise zu den Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Nina Sudau

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 15:01
An: 'Alexander Klein' <klein@amt-arensharde.de>; 'Nagelschmidt, Wulf' <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>; Nina Sudau <Nina.Sudau@Amt-Eggebek.de>; Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bollingstedt beteiligen wir die benachbarten Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

über Amt Arensharde: Gemeinden Lürschau, Jübek und Silberstedt
über Amt Südangeln: Gemeinden Idstedt und Stolk
über Amt Eggebek: Gemeinde Langstedt
über Amt Oeversee: Gemeinde Sieverstedt

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

zerbe@pro-regione.de

Von: Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2024 08:26
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Gemeinde Sieverstedt bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen. Es werden auch keine Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Clarissa Henningsen

Amt Oeversee
Der Amtsvorsteher
Tornschauer Str. 3 - 5
24963 Tarp

Telefon-Nr.: 0 46 38 / 88 - 22
Fax-Nr.: 0 46 38 / 88 - 11
E-Mail: clarissa.henningsen@amt-oeversee.de

Besuchen Sie das Amt Oeversee im Internet unter: www.amt-oeversee.de

TREENELAND
Oeversee · Tarp · Sieverstedt

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 15:01
An: 'Alexander Klein' <klein@amt-arensharde.de>; 'Nagelschmidt, Wulf' <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>; Sudau, Nina <nina.sudau@amt-eggebek.de>; Henningsen, Clarissa (Amt Oeversee) <Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de>
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bollingstedt beteiligen wir die benachbarten Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

über Amt Arensharde: Gemeinden Lürschau, Jübek und Silberstedt
über Amt Südangeln: Gemeinden Idstedt und Stolk
über Amt Eggebek: Gemeinde Langstedt
über Amt Oeversee: Gemeinde Sieverstedt

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Von: Thorsten Hassel <thorstenhassel2@gmail.com>
Gesendet: Sonntag, 12. Mai 2024 12:59
An: Alexander Klein <klein@amt-arensharde.de>
Betreff: [EXTERN] AW: Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Hallo Alex,

von meiner Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hassel
Nobbe 8
24887 Silberstedt
E-Mail: thorstenhassel2@gmail.com
Telefon 04626 – 1898372
Mobil 0175 – 5146646

Bürgermeister Gemeinde Silberstedt



zerbe@pro-regione.de

Von: Nagelschmidt, Wulf <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 07:46
An: 'zerbe@pro-regione.de'
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Hallo,

von Seiten der Gemeinde Stolk werden keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Bollingstedt vorgebracht.

Es ergeht folgender Hinweis: Die Fläche wird als ziemlich groß angesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wulf Nagelschmidt

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
Aufgabenbereich IV – Bauwesen und Liegenschaften
- Bauleitplanung -
Toft 7
24860 Böklund

Tel. +49 4623 78-309
Fax +49 4623 78-400

wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de
www.amt-suedangeln.de

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 15:01
An: 'Alexander Klein' <klein@amt-arensharde.de>; Nagelschmidt, Wulf <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>; Sudau, Nina <nina.sudau@amt-eggebek.de>; Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de
Betreff: [EXTERN] Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bollingstedt beteiligen wir die benachbarten Gemeinden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

über Amt Arensharde: Gemeinden Lürschau, Jübek und Silberstedt
über Amt Südangeln: Gemeinden Idstedt und Stolk
über Amt Eggebek: Gemeinde Langstedt
über Amt Oeversee: Gemeinde Sieverstedt

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner
Herr Kortüm

Zimmer 408 4. OG

☎ (04621) 87- 496 **Zentrale** 87- 0
Fax (04621) 87- 588

E-Mail
pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Schleswig,
851-Z Bolling., 19. April 2024	3-603-PK/010 FNP 15 + B 18	21. Mai 2024

Gemeinde Bollingstedt: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** hat folgende Anmerkungen:
Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (01.09.2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04) kommt die Brandschutzdienststelle zu folgender Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:
Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz

...

(LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Es ist zu beachten, dass dieser 3-Meter-Abstand zum Knickwallfuß nicht gleichzusetzen ist mit dem 3-Meter-Abstand zwischen Bebauungsgrenze und Grundstücksgrenze. Grundstücksgrenzen verlaufen oft auf der Krone des Knickwalls, nicht am Knickwalfuß. Dies gilt analog für Feldgehölze.

Die schilfröhricht-bestandenen Gewässersäume sind unbeeinträchtigt zu erhalten. Röhrichtbestände sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Anmerkungen zu den einzelnen Teilflächen (TF)

TF 1	• Zum Erhalt der Lebensraum- bzw. Rückzugsort-Funktion des Gehölzstreifens sollte der Abstand vergrößert werden, auch wenn es sich formal nur um ein Gehölz handelt. • Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es sollten daher beiderseits der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand gehalten werden. • Teile der Fläche sind Niedermoortorf. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorböden sollte vermieden werden. Diese Böden sind in der Klimakrise von großer Bedeutung und sollten erhalten bzw. gefördert werden. Sie sind klimasensitiv, das heißt, sie reagieren stärker auf klimatische Veränderungen als andere Böden. In der derzeitigen Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargestellt, dass die PV-Anlage geeignet ist, das örtliche Kleinklima zu beeinflussen (vgl. S. 45).
TF 5	• Teile der Fläche sind Hochmoortorf. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorböden sollte vermieden werden. Diese Böden sind in der Klimakrise von großer Bedeutung und sollten erhalten bzw. gefördert werden. Sie sind klimasensitiv, das heißt, sie reagieren stärker auf klimatische Veränderungen als andere Böden. In der derzeitigen Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargestellt, dass die PV-Anlage geeignet ist, das örtliche Kleinklima zu beeinflussen (vgl. S. 45). • Der 500 m-Pufferbereich für Amphibien (ausgehend vom Bollingstedter Moor) erstreckt sich bis auf die TF. Es ist bei der Bauweise und Bauzeit besonders auf die Belange von Amphibien zu achten. Eine besonders genaue Betrachtung der Amphibien im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen.

TF 6	• Teile der Fläche sind Hochmoortorf. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorböden sollte vermieden werden. Diese Böden sind in der Klimakrise von großer Bedeutung und sollten erhalten bzw. gefördert werden. Sie sind klimasensitiv, das heißt, sie reagieren stärker auf klimatische Veränderungen als andere Böden. In der derzeitigen Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargestellt, dass die PV-Anlage geeignet ist, das örtliche Kleinklima zu beeinflussen (vgl. S. 45). • Der 500 m-Pufferbereich für Amphibien (ausgehend vom Bollingstedter Moor) erstreckt sich bis auf die TF. Es ist bei der Bauweise und Bauzeit besonders auf die Belange von Amphibien zu achten. Eine besonders genaue Betrachtung der Amphibien im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen.
TF 7	• Der 500 m-Pufferbereich für Amphibien (ausgehend vom Bollingstedter Moor) erstreckt sich bis auf die TF. Es ist bei der Bauweise und Bauzeit besonders auf die Belange von Amphibien zu achten. Eine besonders genaue Betrachtung der Amphibien im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen. • Teile der Fläche sind Hochmoortorf. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorböden sollte vermieden werden. Diese Böden sind in der Klimakrise von großer Bedeutung und sollten erhalten bzw. gefördert werden. Sie sind klimasensitiv, das heißt, sie reagieren stärker auf klimatische Veränderungen als andere Böden. In der derzeitigen Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargestellt, dass die PV-Anlage geeignet ist, das örtliche Kleinklima zu beeinflussen (vgl. S. 45).
TF 8	• Im Bereich des Wiesenvogel-Brutgebietes nach Landschaftsrahmenplan ist der Bau einer PV-Anlage den Belangen des Vogelschutzes unterzuordnen. Dieses Gebiet ist auszugliedern. • Der Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop „Bollingstedter Moor“ ist analog zum Abstand von TF 1 zum „Jalmer Moor“ auf 30 Meter zu erhöhen. • Teile der Fläche sind Moorböden. Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorböden sollte vermieden werden. Diese Böden sind in der Klimakrise von großer Bedeutung und sollten erhalten bzw. gefördert werden. Sie sind klimasensitiv, das heißt, sie reagieren stärker auf klimatische Veränderungen als andere Böden. In der derzeitigen Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargestellt, dass die PV-Anlage geeignet ist, das örtliche Kleinklima zu beeinflussen (vgl. S. 45). • Der 500 m-Pufferbereich für Amphibien (ausgehend vom Bollingstedter Moor) erstreckt sich bis auf die TF. Es ist bei der Bauweise und Bauzeit besonders

	auf die Belange von Amphibien zu achten. Eine besonders genaue Betrachtung der Amphibien im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen.
TF 9	• Der vernässte Teilbereich ist nass zu erhalten. Und könnte ggf. grabenseitig naturschutzfach aufgewertet und als Ausgleichsfläche bilanziert werden.
TF 10	• Der Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop „Bollingstedter Moor“ ist analog zum Abstand von TF 1 zum „Jalmer Moor“ auf 30 Meter zu erhöhen. • Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es wird daher empfohlen, entlang der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand zu halten. • Der 500 m-Pufferbereich für Amphibien (ausgehend vom Bollingstedter Moor) erstreckt sich bis auf die TF. Es ist bei der Bauweise und Bauzeit besonders auf die Belange von Amphibien zu achten. Eine besonders genaue Betrachtung der Amphibien im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird empfohlen.
TF 11	• Die Gehölzfläche sollte ebenso wie die Einzelbäume innerhalb der TF 11 erhalten werden. • Die Senke der Gehölzfläche könnte als Ausgleichsfläche wiedervernässt werden. • Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es sollten daher beiderseits der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand gehalten werden.
TF 12	• Die Gräben sollten als Lebensräume für Tiere erhalten bleiben. • Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es sollten daher beiderseits der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand gehalten werden. • Am östlichen Ende des Gewässers befindet sich süd-östlich abzweigend ein Knick, der erhalten bzw. aus der Fläche ausgegliedert werden sollte.
TF 13	• Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es sollten daher beiderseits der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand gehalten werden.
TF 15	• Der Abstand zum Gewässer eignet sich zeitgleich als Korridor für Wildtiere. Es sollten daher beiderseits der Gewässeroberkante 8 Meter Abstand gehalten werden.

Die Genehmigung zur Knickrodung/Baumfällung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Die Genehmigung zum Leitungsbau ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Hinweise zur Minimierung des Kompensationsbedarfs auf den Faktor 1 : 0,1

- Der überbaute Anteil darf 80 % nicht überschreiten, besser 70 %, insbesondere auf den sensiblen TF 1, 3, 5, 6, 7 und 8 westlich der Autobahn.
- Landschaftsbild: Die Flächen sind einzugrünen. Dies gilt für die Flächen ohne räumlichen Bezug zum Wiesenvogelgebiet im Umfeld des Bollingstedter Moors.
- Artenvielfalt: Innerhalb der TF sind Kleinbiotope anzulegen. Moorboden darf nicht freigelegt werden! Es empfehlen sich Maßnahmen zur Vernässung zur Herstellung von Kleingewässern und angrenzende Lesestein- bzw. Stubbenhaufen. Einzelbäume sind zu erhalten.
- Die Zaununterkante ist von 15 cm auf 20 cm zu erhöhen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ in der Gemeinde Bollingstedt keine grundsätzlichen Bedenken.
Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.3.1 versickert werden.
Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der Niederschlagswasser-Entwässerung treffen zu können.
Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
Folgende Fragen sind im weiteren Verfahren noch zu klären:

- Befinden sich in den Gebieten landwirtschaftliche Dränagen?
- Wird das Niederschlagswasser über diese in die angrenzenden Gewässer eingeleitet?
- Ist das Gebiet eben oder sammelt sich das Niederschlagswasser in Senken?

Die untere **Bodenschutzbehörde** hat folgende Anmerkungen:
Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
Große Teile des Plangebiets liegen innerhalb der Moorkulisse. Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr von schädlichen physikalischen Bodenverunreinigungen in Form von Bodenschadverdichtungen sowie die Zerstörung von torfhaltigen Moorböden.
Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.
Der Punkt 6.2.2.3 in der Begründung ist entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

Anforderungen:

- Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine fachlich qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die über die erforderliche Zertifizierung verfügt. Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) 2 Monate vor Baubeginn namentlich zu benennen.
- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des LfU Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Arbeiten in den Moorbereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen durchzuführen.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in Moorbereichen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren, ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiige/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.
- Falls in dem Bereich Felddränagen vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit entfernt werden, um den anstehenden Moorböden ausreichend Niederschlagswasser zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur CO2 – Speicherung zu leisten.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Mit Verweis auf das Positionspapier des Kreises zur Freiflächenphotovoltaik wird das Vorhaben kritisch gesehen. Die Gemeinde hat bereits mit dem VBB 10 eine Fläche von ca. 15 ha mit PVA überplant. Zusammen mit der vorliegenden Planung werden 2 % der Gemeindefläche deutlich überschritten.

- Mit Verweis auf die Photovoltaik-Strategie des Bundes soll der Ausbau der PVA hälftig auf Dachflächen stattfinden. Angesichts des nun in Aussicht genommenen Freiflächenanteils sollte eine Strategie zur Nutzung der Dachflächen innerhalb der Gemeinde dargelegt werden.
- Es wird die Nutzung von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen empfohlen. Die Flächennutzungsplanung könnte hierbei über ein gemeinsames Verfahren vorangetrieben werden und die Flächen dem jeweiligen Investor zugeordnet werden, um über den Durchführungsvertrag eine entsprechende Sicherung zu ermöglichen.
- Es sollten in den Festsetzungen des Bebauungsplans keine veränderbaren Höhenbezugsfestsetzungsbezugspunkte gewählt werden.
- In Ziffer 2.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird eine nachgelagerte Einzelfallentscheidung bei den Abständen zu Wohnbebauungen beschrieben. Im Sinne einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung der Gemeinde wird dies kritisch gesehen.
- Das überarbeitete Standortkonzept sollte den Beteiligungsunterlagen beigefügt werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

gez. Lausen

(Lausen)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

per E-Mail:
tore.weseler@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

per E-Mail:
charlotte.meyer@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 5
Postfach 71 25
24171 Kiel

per E-Mail:
bauleitplanung@im.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

gez. Lausen

(Lausen)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

nur per Mail an: zerbe@pro-regione.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: 851-Z Bolling.
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick
johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1853

06. Juni 2024

nachrichtlich

Amt Arensharde - Der Amtsvorsteher
Für die Gemeinde Bollingstedt
Bauamt, Liegenschaftsverwaltung, Straßen, Wege, öffentliche Flächen
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

nur per Mail an: klein@amt-arensharde.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg**

- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugleich Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 19.04.2024**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.05.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Bollingstedt angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dafür sollen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt bzw. ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Das Plangebiet gliedert sich in 16 Teilflächen und befindet sich auf einer Länge von ca. 3,7 km beidseitig entlang der Bundesautobahn 7. Das Plangebiet umfasst dabei eine Fläche von insgesamt rd. 109,5 ha.
Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Land- und teilweise Forstwirtschaft sowie als Fläche für Moor dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bollingstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPl V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Privilegierungskorridors entlang der Bundesautobahn 7. Zudem befinden sich weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nähe (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10) sowie Windenergieanlagen in rd. 800 Metern Entfernung (ehemaliges Vorranggebiet für Windenergie Nr. PR1_SLF_080). Somit kann zumindest teilweise von einer Vorbelastung und damit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial gesprochen werden. Dies sollte jedoch im Rahmen der Unterlagen deutlich differenzierter im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen herausgearbeitet werden. Flächen in unmittelbarer Nähe zu landschaftlich hochwertigen Flächen, wie z. B. dem Bollingstedter Moor wären zunächst kritischer zu bewerten. Auch sollte sich die Gemeinde kritisch mit einer möglichen räumlichen Überlastung des Landschaftsbildes auseinandersetzen und eine zu starke Agglomeration vermeiden. Insbesondere der große Flächenumfang lässt eine räumliche Überlastung im Gemeindegebiet befürchten. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.05.2024 verwiesen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Nach hiesiger Messung würden die Anlagen eine Länge von 1.000 Metern in der Nord-Süd-Ausdehnung weit überschreiten. Entsprechend sind jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freizuhalten, um eine räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Zudem befindet sich das Teilgeltungsgebiet 11 in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und damit in einem Ausschlussgebiet gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021. Dies bezüglich wird auf das Rundschreiben der Landesplanung vom 15.03.2023 zur Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB verwiesen. Danach kann bei einem Zielkonflikt in dem privilegierten 200m-Streifen, wie im vorliegenden Fall, aufgrund der geänderten Rechtslage eine Gewichtung des Ziels als Grundsatz der Raumordnung vorgenommen werden. Dieser Grundsatz ist entsprechend im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die geringe Gewichtung des Ziels der Raumordnung gilt allerdings nur für den privilegierten Bereich. Dem darüber hinaus gehenden Teilbereich steht weiterhin ein Ziel der Raumordnung entgegen.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Eine Abstimmung ist im Rahmen des Standortkonzeptes nicht erfolgt, Belange anderer Gemeinden (insb. der Gemeinde Langstedt und Sieverstedt) sollen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung beachtet werden. Aus Sicht der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden sollten. Aus landesplanerischer Sicht wird eine Beteiligung innerhalb des Beteiligungsverfahrens als nicht ausreichend angesehen. Insofern bittet die Landesplanung hier um eine vertiefende Abstimmung, welche entsprechend zu dokumentieren ist.

Die Gemeinde Bollingstedt hat im Gemeindegebiet ein PV-Standortkonzept zur Steuerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. Eine plausible Standortbegründung der Planflächen kann jedoch nicht abschließend nachvollzogen werden.
Insgesamt hat das eigenständige Standortkonzept der Gemeinde den Gemeinsamen Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein zur Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt. Im Rahmen des Konzeptes wurden im gesamten Gemeindegebiet geeignete Flächen identifiziert und anschließend in zwei Prioritäten eingeteilt (Flächen ohne und mit Abwägungs- und Prüferfordernis). Ergänzend wurden gemeindespezifische Kriterien definiert (u.a. Schutz des Landschaftsbildes, Erhalt des Ortsbildes und Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung). Anhand dieser wurde eine Konzentration entlang der Verkehrsachse Bundesautobahn A7 (sowie der Bahnstrecke Schleswig – Flensburg) vorgenommen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich weitestgehend auf den Potenzialflächen 3 bis 10 gemäß Standortkonzept. Die Teilflächen 2 und 4 sowie 13 und 14 liegen dabei innerhalb der 1. Priorität, die Teilflächen 1,3, 6-10 und 16 liegen innerhalb der 2. Priorität gemäß gemeindlichem PV-Standortkonzept. Die Teilflächen 5, 11, 12 und 15 liegen außerhalb der im PV-Stand-

ortkonzept dargelegten Potenzialflächen. Diesbezüglich hat sich die Gemeinde entschieden, diese zusätzlich aufzunehmen, da (bis auf Teilfläche 11) keine Tabukriterien vorliegen. Bezüglich Teilfläche 11 wird die Flächenwahl mit der überwiegenden Lage im privilegierten 200-Meterkorridor entlang der Bundesautobahn begründet. Eine derartige Abweichung vom gemeindlichen Standortkonzept stellt dieses konzeptionell in Frage, gleiches gilt für die einzelfallspezifischen Abstandsflächen zur Wohnbebauung („einzelfallspezifische Abstimmung“ S. 9). Das Standortkonzept kann daher als plausible Herleitung der Flächenwahl nicht ausreichend überzeugen. Eine tragende Standortbegründung sollte diesbezüglich nochmals kritisch überarbeitet werden.
Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg verwiesen (insbesondere bezüglich der Teilflächen 1, 5, 6, 7 und 8).

Aufgrund des deutlichen Vorhabenbezugs empfiehlt sich außerdem die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilgeltungsbereich direkt südlich des Teilgeltungsbereiches Nr. 11 keine Ordnungsziffer enthält. Anhand der vorgelegten Planzeichnungen ist davon auszugehen, dass keine Verbindung zwischen nördlich gelegenem Teilgeltungsbereich Nr. 11 und dem südlich daran angrenzenden Teilgeltungsbereich ohne Ordnungsziffer besteht; um Überprüfung wird gebeten.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung ein Genehmigungshemmnis im Rahmen des Verfahrens nach § 6 BauGB darstellt. Auf die Ausführungen der Landesplanungsbehörde zum in Rede stehenden Zielverstoß wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.
 Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.
 Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

- Im Übrigen weise ich zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.05.2024 hin.

gez. Johannes Pick

EINGEGANGEN
/ 3. MAI 2024

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 9453-
172

Fax-Durchwahl 9453-
229

E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
29. April 2024

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Bollingstedt

AZ.

[X] B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik"

[] Satzung

[X] F-Plan, 15. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail

Außenstelle Flensburg
Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen: 851-Z Bolling.
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024
Mein Zeichen: 7815-Blp 2024/343
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

07.05.2024

Gemeinde Bollingstedt
15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Den pauschalen Ausführungen zum Immissionsschutz (Blendwirkung) wird von hier aus nicht gefolgt. Das Auftreten von möglichen Lichtimmissionen ist nach den Vorgaben der „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ ausreichend darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

...

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner Str. 29
24941 Flensburg

nur per E-Mail an: zerbe@pro-regione.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.04.2024
Mein Zeichen: UV-34329/2024
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@llnl.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

17.05.2024

Gemeinde Bollingstedt
15. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der o.g. Planungen berühren an mehreren Stellen Flächen die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind. Eine Überplanung von Waldflächen ist nicht vorgesehen.

Forstbehördliche Belange sind durch die Planungen insoweit betroffen, als dass es gemäß § 24 Abs.1 LWaldG zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.
Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG). Dies ist hier nur in teilweise erfolgt.

Im Norden des Geltungsbereiches in Teilbereich A der Planzeichnung ist ein Waldabstandsstreifen an der Straße Jalmer Moor dargestellt. Nördlich der Straße befindet sich ein kleines Moor, welches jedoch keine Baumbestände aufweist die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen würden. Ein Waldabstand ist nicht einzuhalten.
Es fehlt jedoch die Darstellung des Waldabstandsstreifens zu dem kleinen Waldbestand westlich des Autobahnparkplatzes (Flurstück 8/3, Flur 16, Gemarkung Bollingstedt).

Desweiteren befinden sich im Bereich des Bollingstedter Moores (Flur 9, Gemarkung Bollingstedt, diverse Flurstücke) Waldbestände im Sinne des § 2 LWaldG die nicht berücksichtigt wurden. Zu den genannten und in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Waldflächen ist der Waldabstand einzuhalten, die Planzeichnung entsprechend zu ergänzen und anzupassen.

Die sonstigen Waldflächen sind mit ihren Waldabstandsstreifen korrekt dargestellt.

Gegen die Planung von Maßnahmen, hier in Form von artenreichem Extensivgrünland, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Waldabstandsbereiche bestehen keine Bedenken.

Die Ausführungen zum Thema ‚Wald' auf Seite 29 der Begründung zum Bebauungsplan sind ganz offensichtlich fehlerhaft. Es sind zum einen mehrere Waldflächen im Wirkraum der Bauleitplanung vorhanden und zum anderen stimmt die genannte Flurstücksbezeichnung nicht. Dies ist zu korrigieren.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Stand der Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Thiele

Julia Thiele



Abbildung 1: nachzutragende Waldfläche (grün), Flurstück 8/3, Flur 16, Gemarkung Bollingstedt



Abbildung 2: nachzutragende Waldflächen im Bollingstedter Moor

EINGEGANGEN
29. APR. 2024

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

Schleswig-Holstein Netz AG, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str 29
24941 Flensburg

Schleswig-Holstein Netz AG
Husumer Str. 5
24850 Schuby

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Jan Voigt
Netzcenter Schuby

T +49 46 21-9 42-95 89
F +49 46 21-9 42-95 99

shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com
Unser Zeichen: ONY-0901

Datum
24. April 2024

Stellungnahme
15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt und B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Ihr Zeichen 851-Z Bolling. vom 19.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.
Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html

In dem von ihnen ausgewiesenem Bereich befinden sich unsere Versorgungsleitungen, eine Umverlegung der vorhandenen Strom- / Gasleitung ist im Vorwege mit uns abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

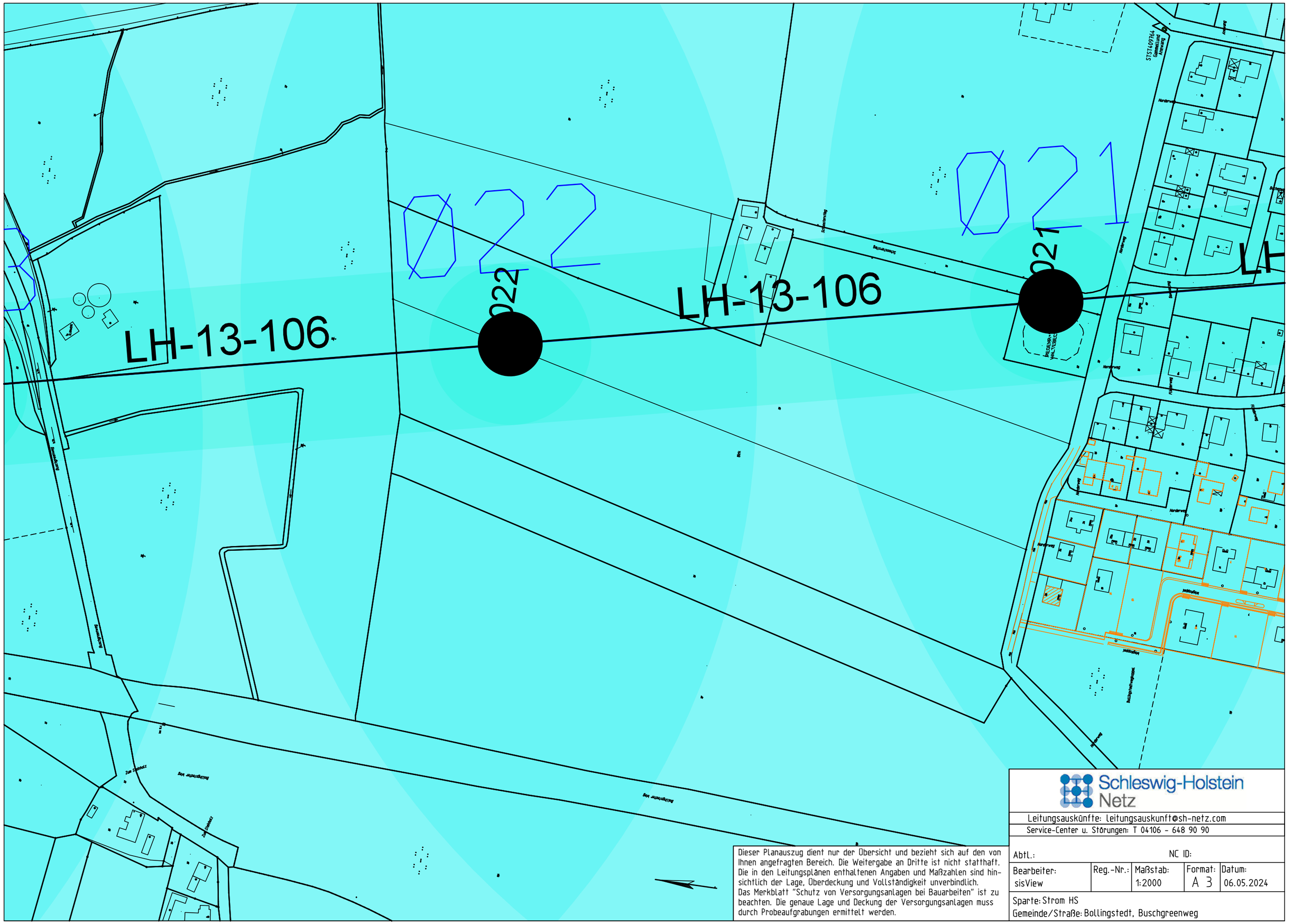
Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Schuby

i.A.
J. Voigt

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.: NC ID:

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisView		1:2000	A 3	06.05.2024

Sparte: Strom HS
Gemeinde/Straße: Bollingstedt, Buschgreenweg

LH-13-106

024

024

LH-13-106

023

023

LH-13-1

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

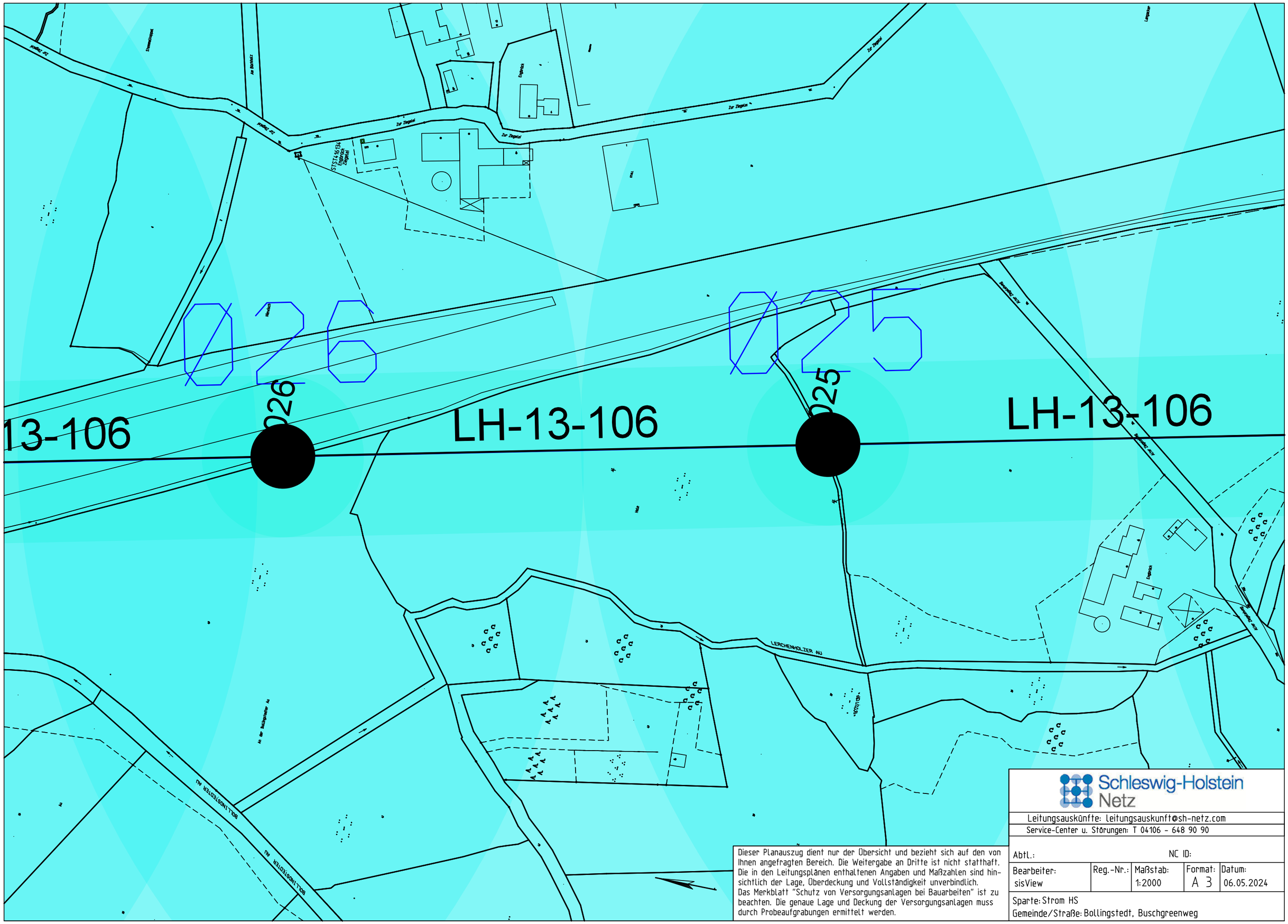
Schleswig-Holstein Netz

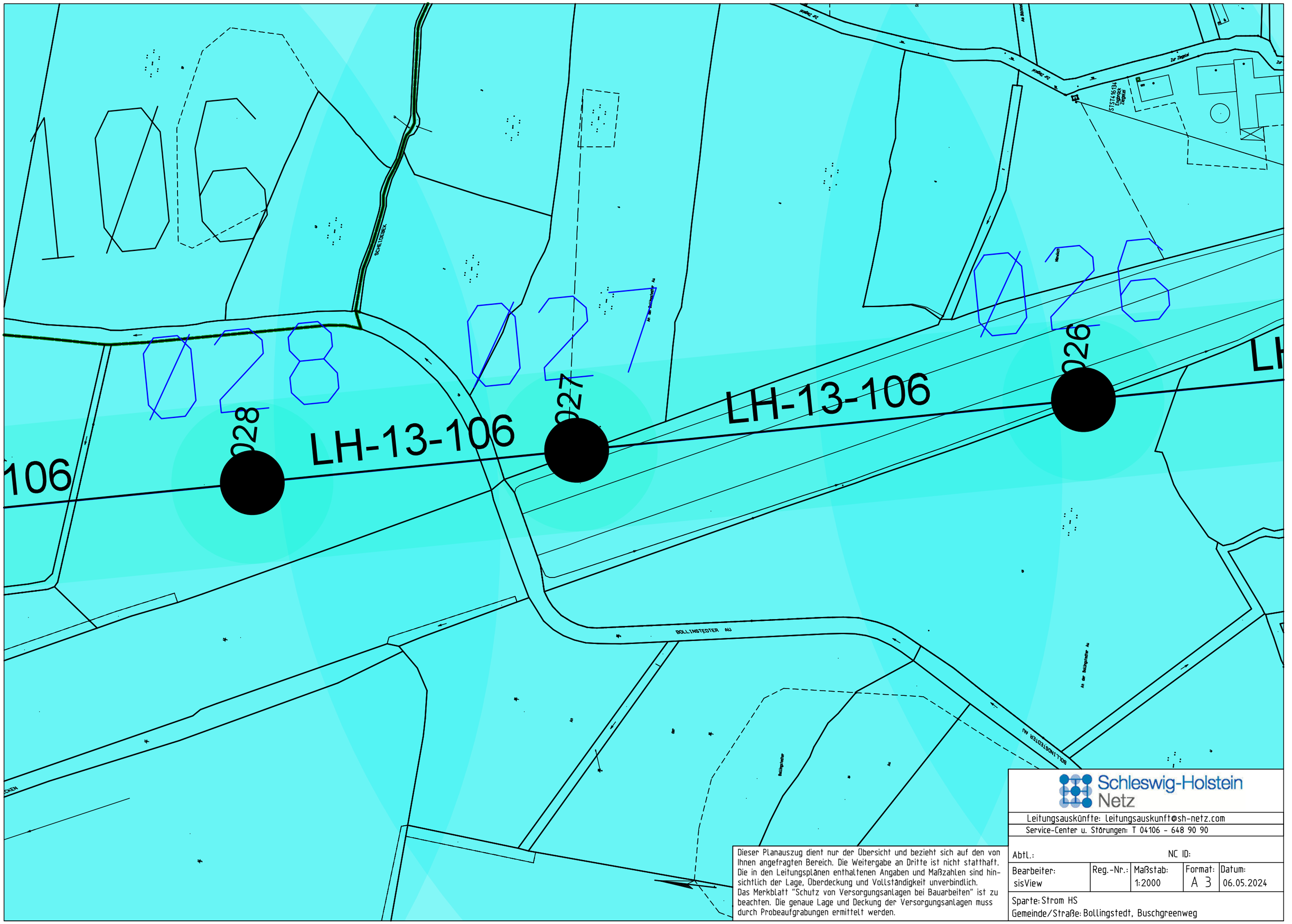
Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.: NC ID:

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisView		1:2000	A 3	06.05.2024

Sparte: Strom HS
Gemeinde/Straße: Bollingstedt, Buschgreenweg


026
025
LH-13-106
LH-13-106
13-106
026
025
LERCHENHOLZER AU
BOLLMOSTEDTER AU
Zur Ziegelei
Zur Ziegelei
Zur Ziegelei
An der Bollingstedter Au
Bollingstedter Au
Bollingstedter Au
Hecke
Hecke
Hecke



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

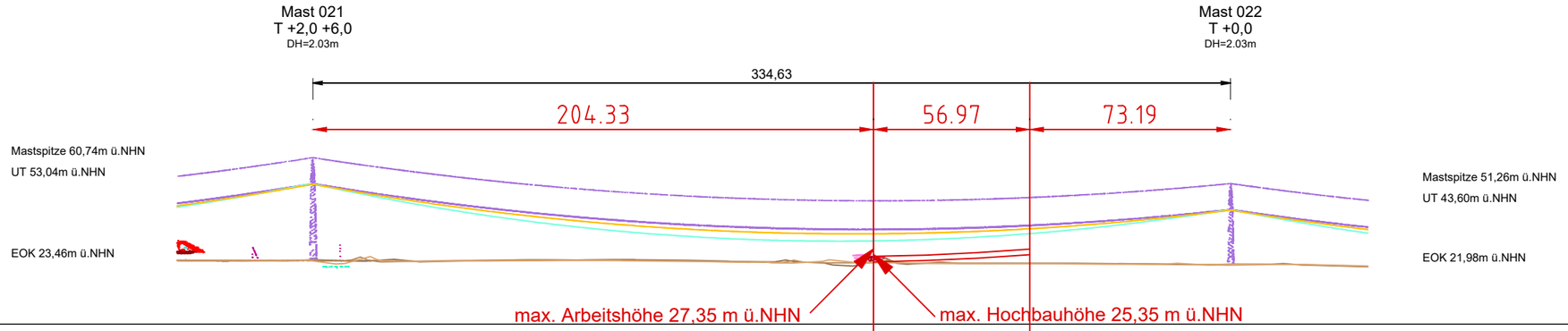
Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

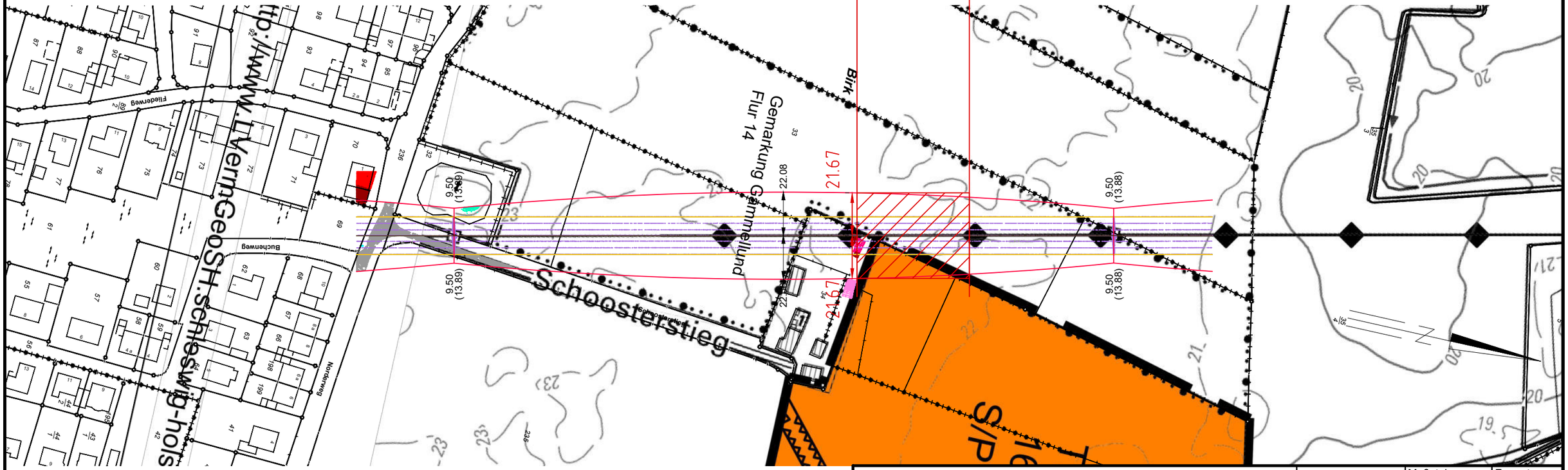
Abtl.: NC ID:

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisView		1:2000	A 3	06.05.2024

Sparte: Strom HS
Gemeinde/Straße: Bollingstedt, Buschgreenweg



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x21,67 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 27,35 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 25,35 m ü.NHN.



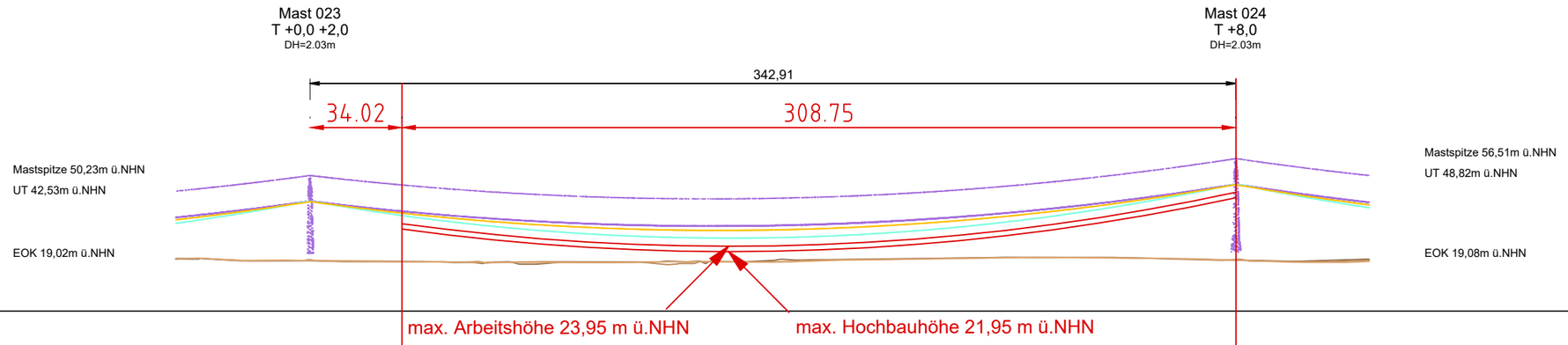
06.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

Revision

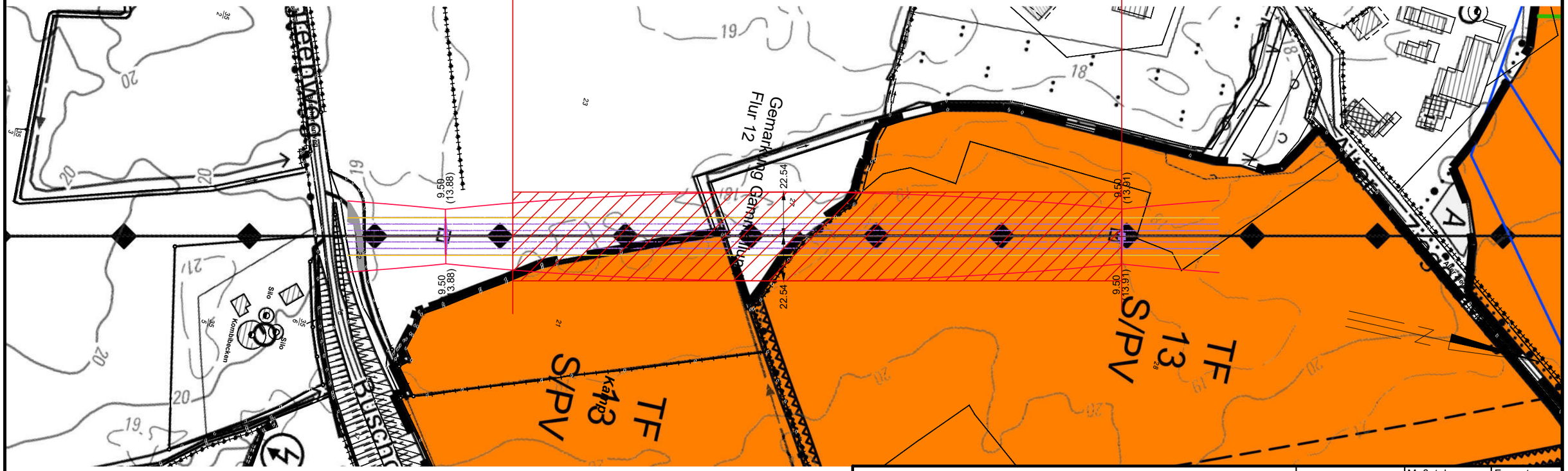
Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

				Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 19.03.2020	Dokumentenstatus Gültig	
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding 3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L 3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R				
	Titel Lage- und Profilplan Mast 021 bis Mast 022				



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x22,54 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 23,95 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 21,95 m ü.NHN.



14.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

Maßstab 1:2000 | Format A3-Q

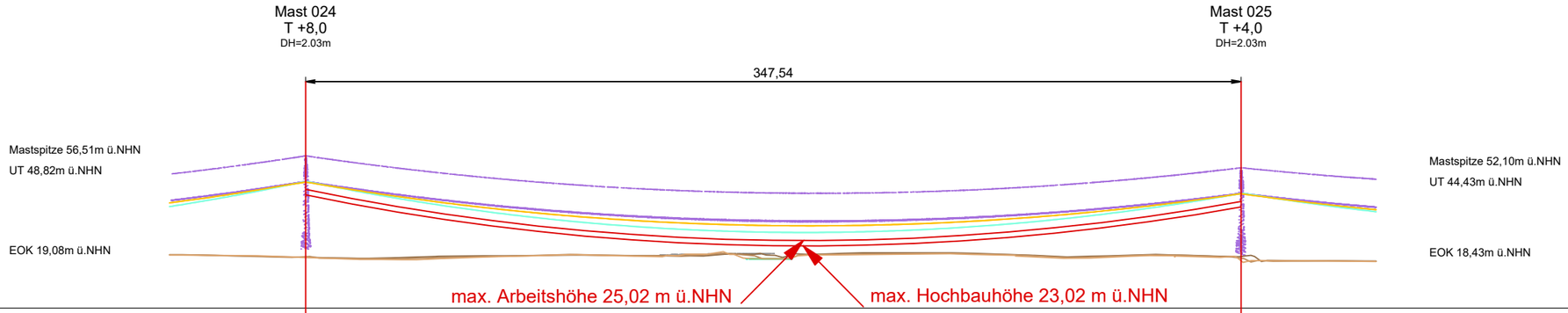
Techn. Referenz	Erstellt durch	Genehmigt von	Befliegungsdatum	Dokumentenstatus
	Freundlich Nebel & Partner	DN-BF	2018 Erstelldatum 19.03.2020	Gültig

Schleswig-Holstein Netz AG

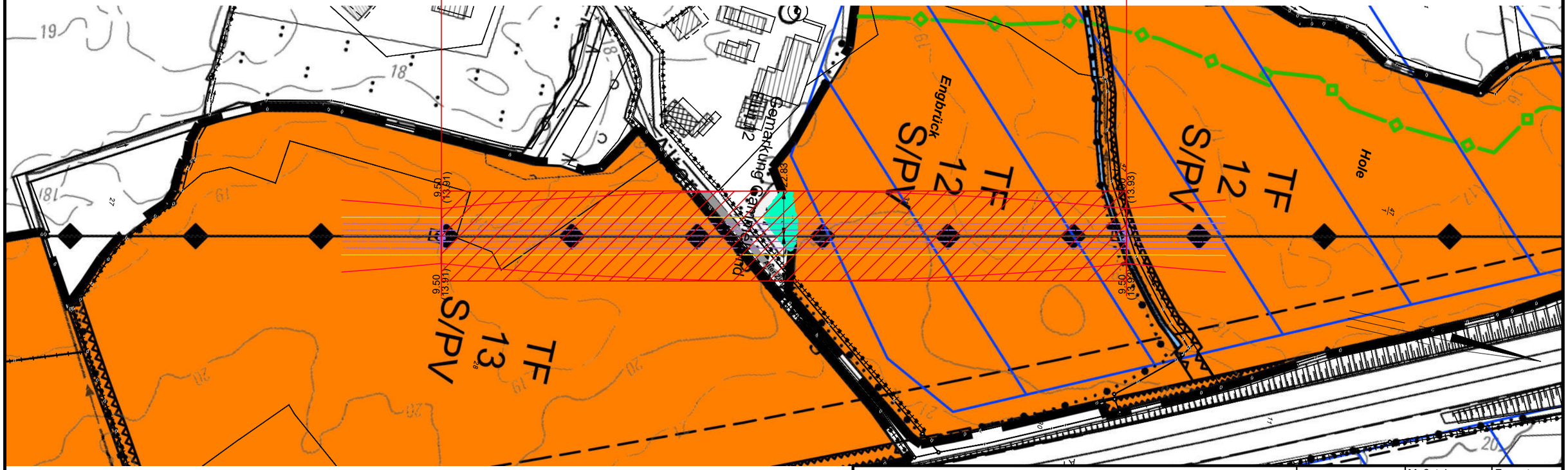
Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding

3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 023 bis Mast 024



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x11,37 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 25,02 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 23,02 m ü.NHN.



14.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

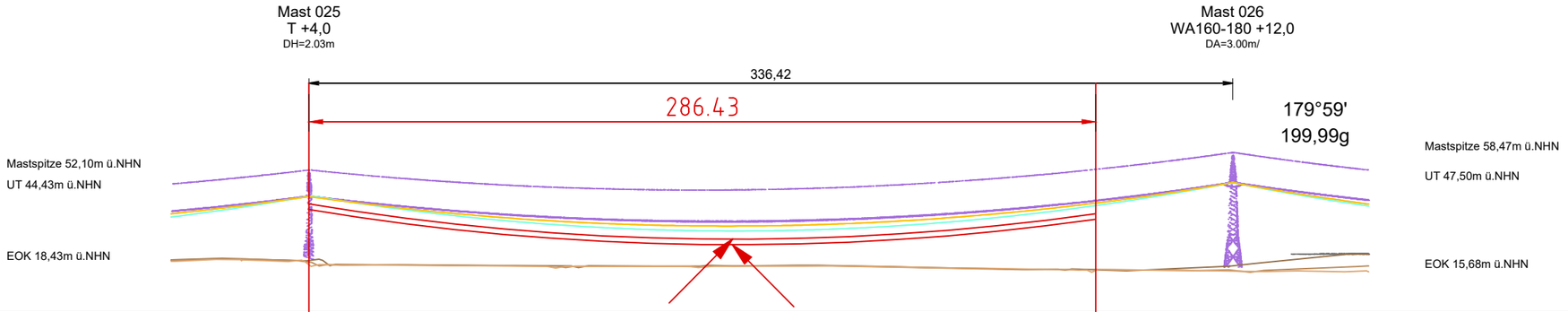
Maßstab	Format
1:2000	A3-Q

Techn. Referenz	Erstellt durch	Genehmigt von	Befliegungsdatum	Dokumentenstatus
	Freundlich Nebel & Partner	DN-BF	2018 Erstelldatum 19.03.2020	Gültig

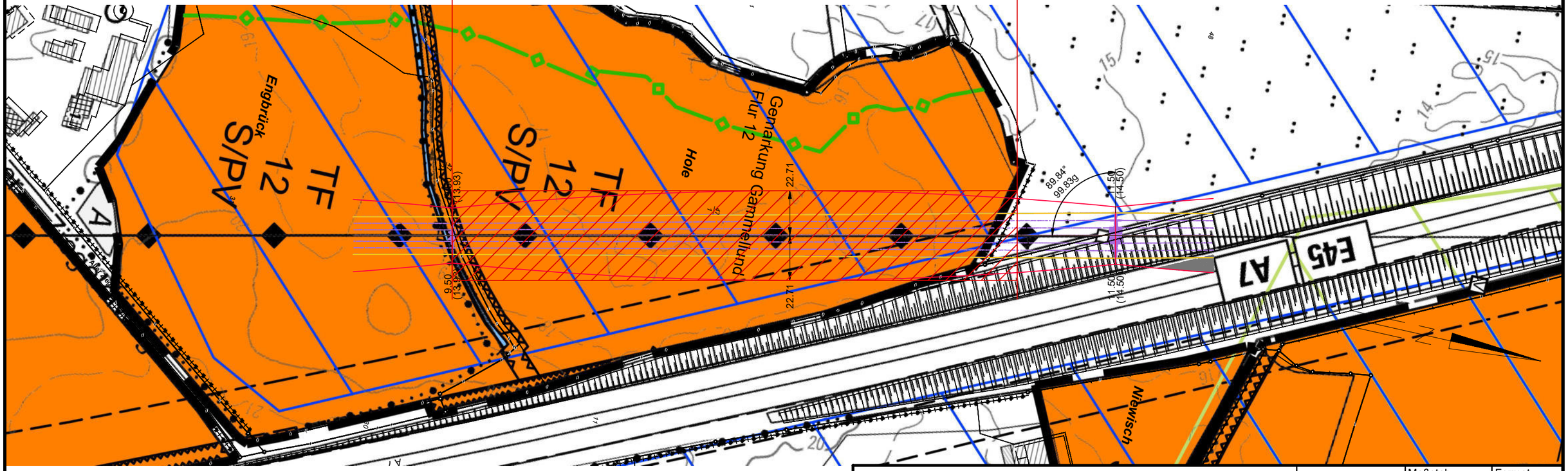
Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding
3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 024 bis Mast 025



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x22,71 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 26,83 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 24,83 m ü.NHN.



14.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

Maßstab 1:2000

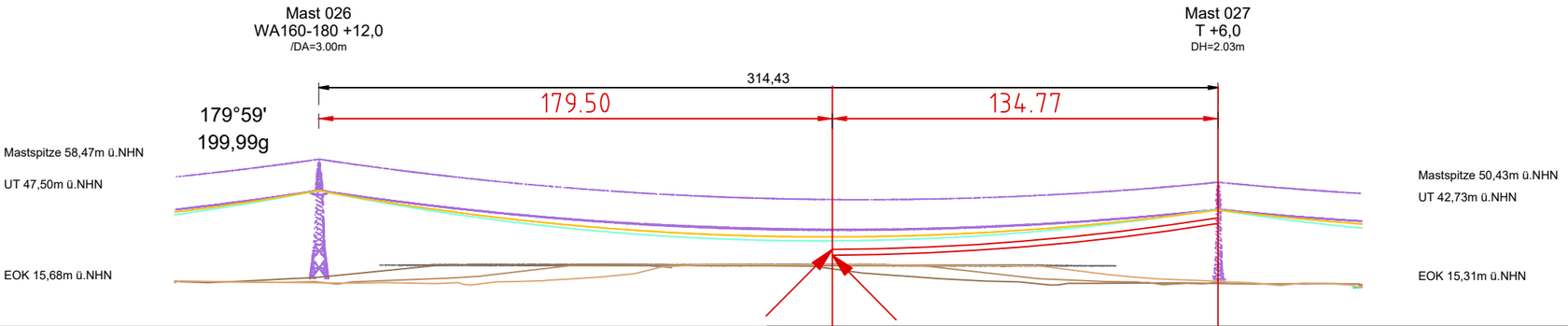
Format A3-Q

Techn. Referenz	Erstellt durch	Genehmigt von	Befliegungsdatum	Dokumentenstatus
	Freundlich Nebel & Partner	DN-BF	2018 Erstelldatum 19.03.2020	Gültig

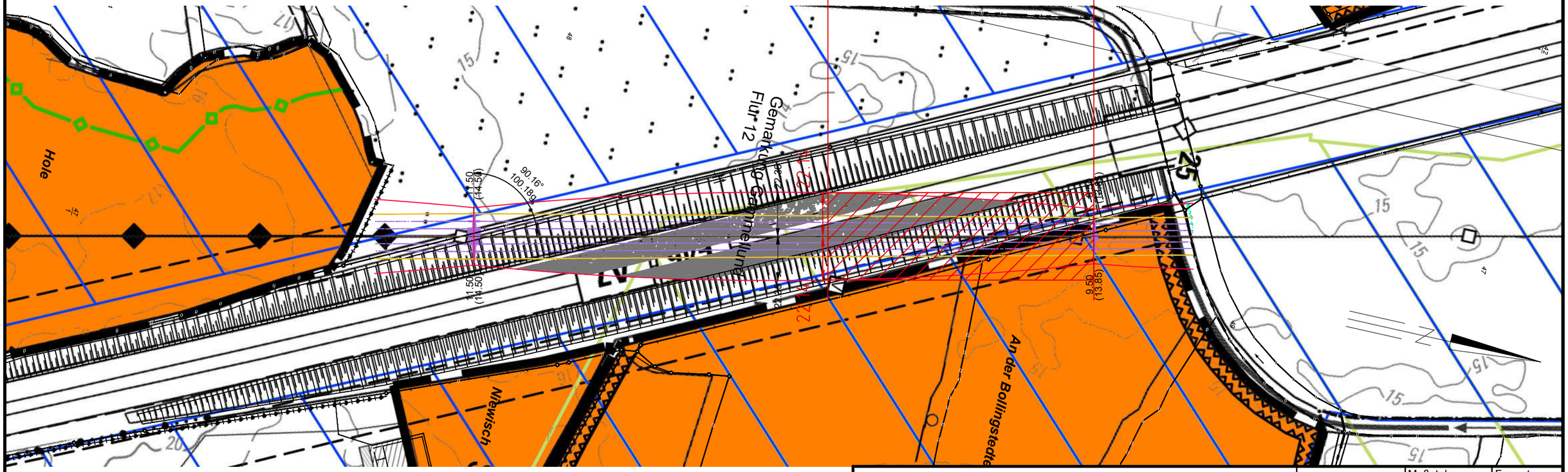
Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding
3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.1, L
3x1x 184 AL1/30 ST1, 82.5N/mm² Soll-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 025 bis Mast 026



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x22,14 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 26,90 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 24,90 m ü.NHN.



14.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

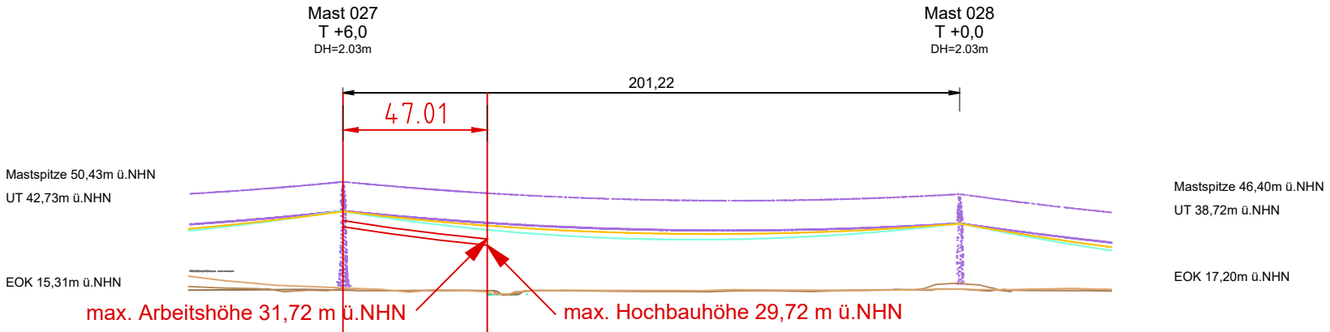
DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

Techn. Referenz	Erstellt durch	Genehmigt von	Befliegungsdatum	Maßstab	Format
	Freundlich Nebel & Partner	DN-BF	2018 Erstelldatum 19.03.2020	1:2000 Dokumenten-status Gültig	A3-Q

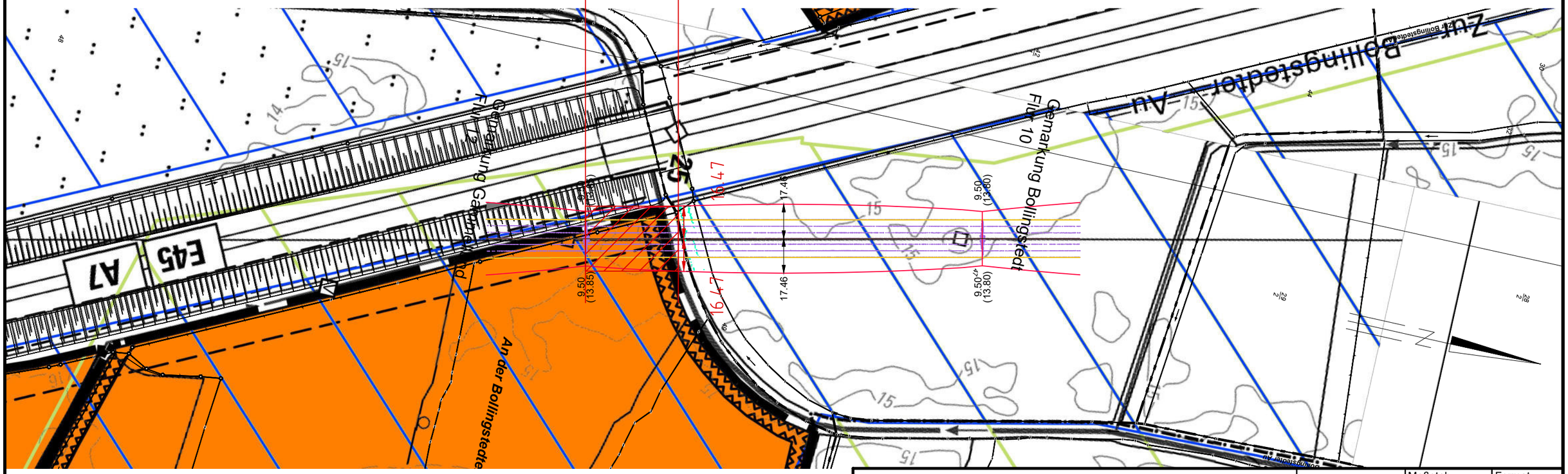
Schleswig-Holstein Netz AG

Objektname
110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding
3x1x AL/ST 185/32, 77.3N/mm² Ist-H-Zug, Sys.1, L
3x1x AL/ST 185/32, 77.3N/mm² Ist-H-Zug, Sys.2, R

Titel
Lage- und Profilplan
Mast 026 bis Mast 027



Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x16,47 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 31,72 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 29,72 m ü.NHN.



14.05.2024 DN-BH / Rei.
La.Nr. BH-24-040

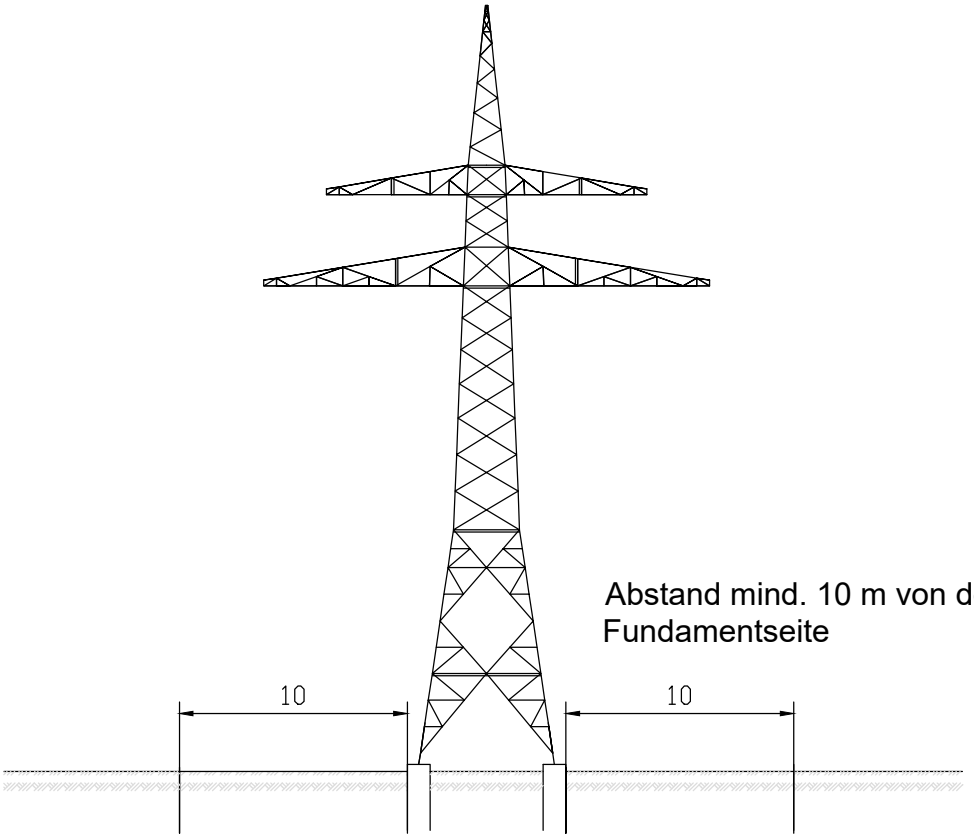
Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

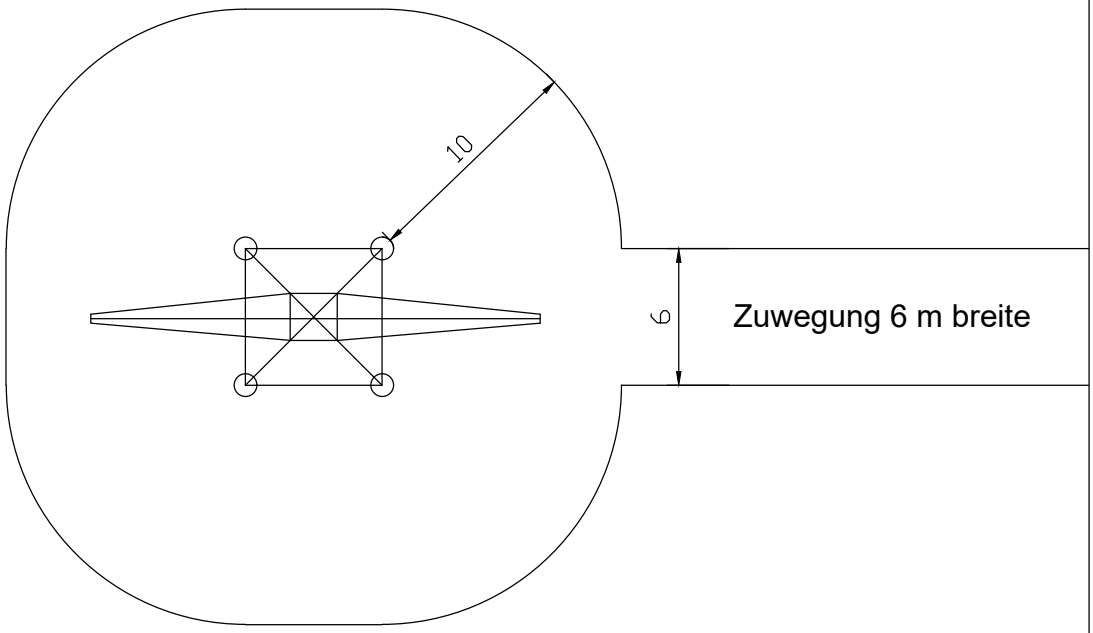
DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16

Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 19.03.2020	Dokumenten-status Gültig	Maßstab 1:2000 Format A3-Q
Schleswig-Holstein Netz AG	Objektname 110-kV-Ltg. LH-13-106 Schuby - Weding 3x1x AL/ST 185/32, 77.3N/mm² Ist-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 185/32, 77.3N/mm² Ist-H-Zug, Sys.2, R				
	Titel Lage- und Profilplan Mast 027 bis Mast 028				

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste



Abstand mind. 10 m von der äußeren Fundamentseite



Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.

Schleswig–Holstein Netz

23.05.2023 Chr.

zerbe@pro-regione.de

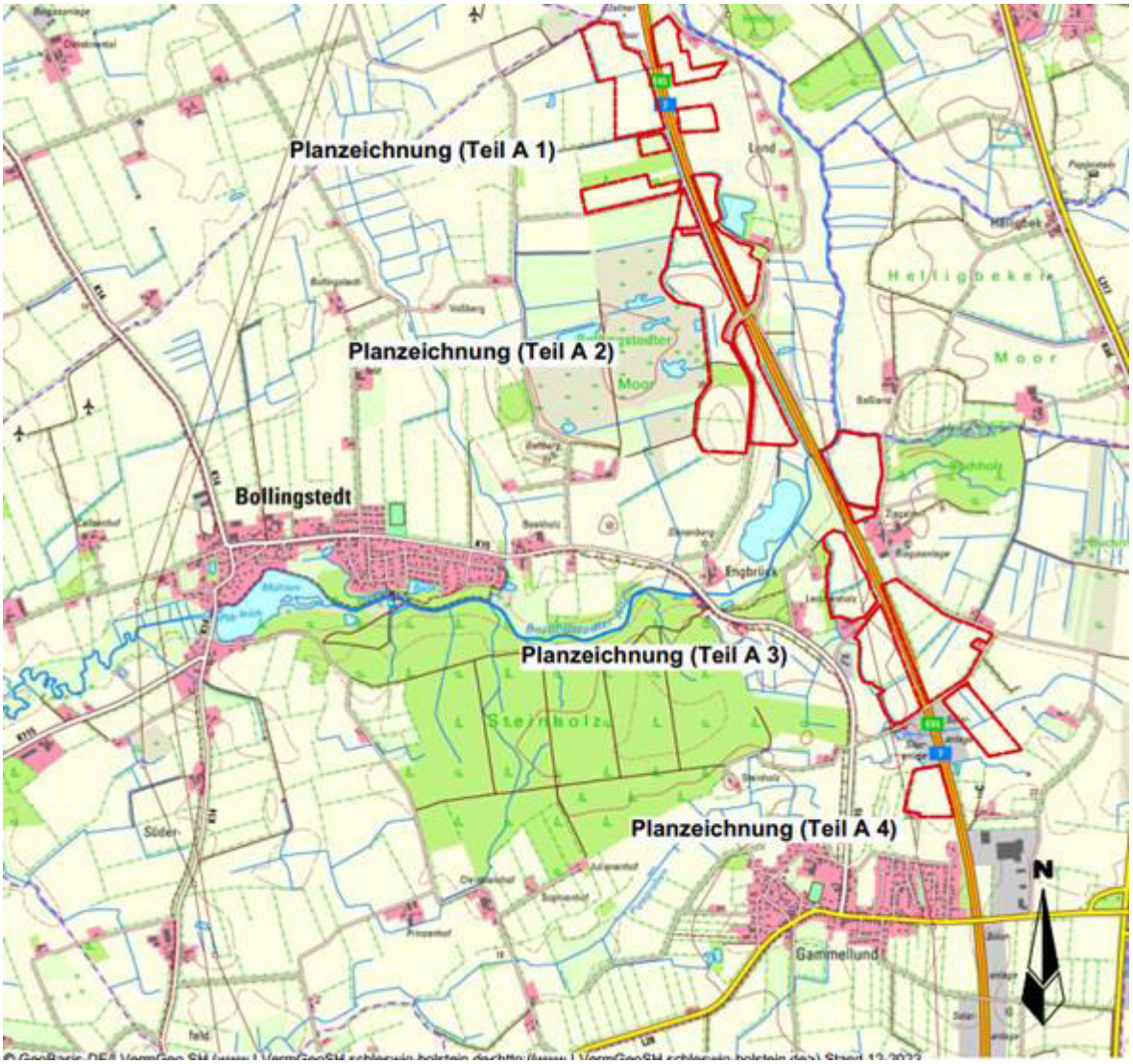
Von: zerbe@pro-regione.de
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2024 14:22
An: 'Voigt, Jan'
Betreff: Ihre Stellungnahme zu Bauleitplanung Bollingstedt
Anlagen: SN_F+B_SH Netz.PDF

Guten Tag Herr Voigt,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Bollingstedt (Ihr Zeichen ONY-0901; siehe Anhang).

Sie schreiben, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen befinden. Können Sie mir bitte einen Plan zukommen lassen, wo diese liegen? Das Portal für die Leitungsauskunft ist aufgrund der Planrahmen-Beschränkung hier leider wenig hilfreich.

Hier rot umrandet die fraglichen Flächen:



Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

Ulrike Marschall | PTI11 Betrieb 1
+49 451 488-4478 | Ulrike.Marschall@telekom.de
23. April 2024 I Gemeinde Bollingstedt, Aufstellung 15. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“. frühzeitige Beteiligung
hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 7240627 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten:

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Einrichtungen zur Energiegewinnung (Energieparks, Solarparks, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen u. ä) an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Freundliche Grüße

i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Ulrike Marschall

zerbe@pro-regione.de

Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2024 11:31
An: zerbe@pro-regione.de
Betreff: WG: Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen / Kind regards / Met vriendelijke groeten,

Maik Skibbe
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines |
Area Execution Management & Operation-Maintenance North

E fremdplanung-zn@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>
Gesendet: Freitag, 19. April 2024 15:02
An: Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; Fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; 'Bauleitplanung' <Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de>; Landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; stephanie.roeming@ld.landsh.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; Anja.Schlemm@alsh.landsh.de; Holger.Wiesner@lfu.landsh.de; Julia.Thiele@llnl.landsh.de; taugustin@lksh.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; 226.postfach@bnetza.de; shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; 'Dataport Digitalfunk Auskunft BOS SH' <dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de>; TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>; info@wv-treene.de; info@wbv-bollingstedter-au.de; info@ljv-sh.de; info@bund-sh.de; apeschken@lnv-sh.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; kontakt@autobahn.de; anbau@fba.bund.de
Betreff: Gemeinde Bollingstedt: 15. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 18 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Bollingstedt beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 18

„Sondergebiet Photovoltaik“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18
E-Mail: zerbe@pro-regione.de

Pro Regione
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
www.proregione.de

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach
Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750

WBV Bollingstedter Au

EINGEGANGEN
16. MAI 2024

Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au • Lise-Meitner-Straße 2• 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Herr Johannes Zerbe
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Verbandsvorsteher:
Dirk Lohf
Neue Str. 13,
24991 Großsolt
Tel: 04602-1284
e-mail: Dirklohf@aol.com

Verbandsrechnerin
Frau Bettina Andresen
Lise-Meitner-Straße 2
24837 Schleswig
Tel.: 04621 - 968880
E-Mail: info@wbv-bollingstedter-au.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	
851-Z Bolling 19.04.2024	43-2024-05	14.05.2024

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bollingstedt und Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) bzw. Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sowie Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) einschließlich**
- **Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Maßnahmenplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Für die weitere Planung und Umsetzung sind zwingend die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Abstandsregelungen:
Im überplanten Gebiet, befinden sich offene und verrohrte Gewässer sowie Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au (s. beiliegende Karte und https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/)

Die Karte gibt die ungefähre Lage der Vorfluter wieder. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.
Diese Anlagen und Gewässer sind durch den Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au zu unterhalten.

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene ergeben:
Innerhalb einer Trasse von **7 Meter links und rechts** der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind u.a.

- Überbauung
- Bodenauftrag / Bodenabtrag und
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen

untersagt.

Diese Vorgaben sind zwingend einzuhalten und die beschriebenen Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Einzäunung:

Der Wasser- und Bodenverband muss jederzeit zu Unterhaltungszwecke an seine Anlagen und Gewässer herankommen können. Die Zugänglichkeit darf nicht durch Einzäunungen behindert werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen und Zuwegungen:

Zudem dürfen **Ver- und Entsorgungsleitungen und Zuwegungen** der geplanten Anlagen, die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.

Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen sind unterhalb der Verbandsanlagen mit 2 m Abstand zur Sohle zu verlegen. Art und Weise und Umfang der Querungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung ein Bestandsplan der Versorgungsleitungen in einem digitalen, georeferenzierten Format zu übergeben.

Stoffliche Belastung
Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

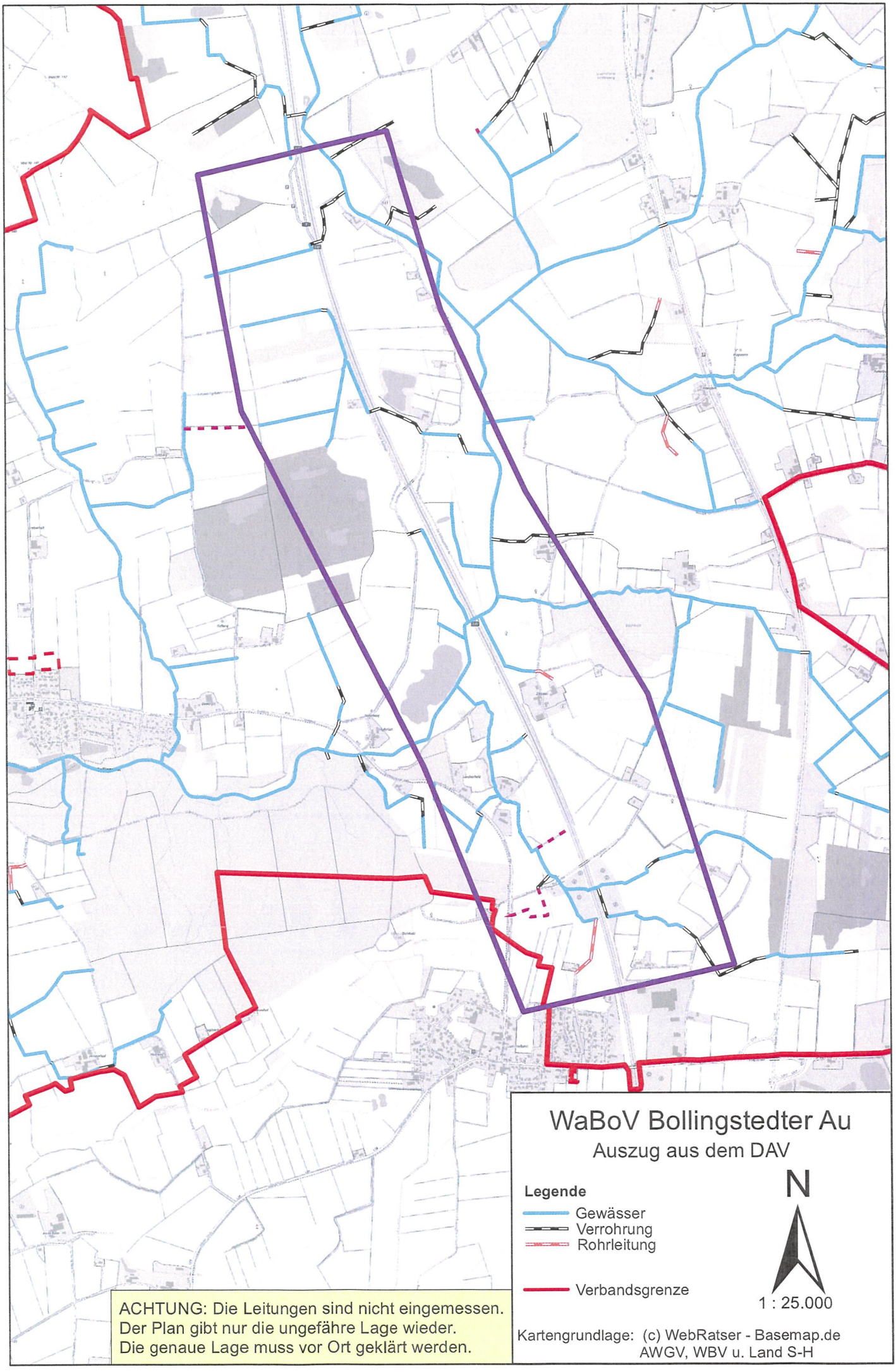
Kostenerstattung:
Alle dem Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung stehende Kosten sind vom Vorhabenhaberträger zu erstatten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Lohf
(Verbandsvorsteher)

Wasser- u. Bodenverband Bollingstedter-Au


WaBoV Bollingstedter Au
Auszug aus dem DAV
Legende
Gewässer
Verrohrung
Rohrleitung
Verbandsgrenze
N
1 : 25.000
ACHTUNG: Die Leitungen sind nicht eingemessen.
Der Plan gibt nur die ungefähre Lage wieder.
Die genaue Lage muss vor Ort geklärt werden.
Kartengrundlage: (c) WebRatser - Basemap.de
AWGV, WBV u. Land S-H

WASSERVERBAND TREENE

Wasserverband Treene
Osterwittbekfeld 40
25872 Wittbek

Wasserverband Treene · Osterwittbekfeld 40 · 25872 Wittbek

Gemeinde Bollingstedt
über
Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

Herr M. Woltering
04845 / 707- 27
woltering@wv-treene.de
25. April 2024

Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Bollingstedt „Sondergebiet Photovoltaik"

– Ihr Schreiben vom 19. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten. Der Wasserverband Treene ist im Bereich der Gemeinde Bollingstedt für die Trinkwasserversorgung zuständig. Nach interner Überprüfung hat der Wasserverband Treene keine Bedenken gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahmen.

Trinkwasserversorgung: Die Flächen zum B-Plan 18 sollen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden. Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nach Nr. 3.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 nicht vorgesehen. Die Anlagen des Wasserverbandes Treene sind daher durch das Vorhaben nicht betroffen.

Löschwasserversorgung: Wir weisen darauf hin, dass nicht der Wasserverband Treene, sondern gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH die Gemeinde Bollingstedt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen.

Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.

Für Rückfragen oder eine Einweisung vor Ort stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

M. Woltering

Martin Woltering